

Vorlage Nr. 37/2022		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Anpassung des Tilgungsplans im Anhang „Tilgungsregelung“ des Gesamtplans

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat in § 15 der Haushaltssatzung 2021 festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2021 wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Der Betrag von 82.320.890 Euro, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anhang zum Gesamtplan beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2.744.030 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 2.744.020 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene Nettokreditaufnahme von insgesamt 82.320.890 Euro musste kameral nicht in Anspruch genommen werden. Wie dem als Anlage beigefügten Bericht zur Schuldenbremse 2021 jedoch zu entnehmen ist, weist die Haushaltsrechnung 2021 nach Durchführung der strukturellen Bereinigung eine strukturelle Nettokredittilgung von -34.960.296,74 Euro auf.

Dies führt rechtlich zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme von 34.960.296,74 Euro, die mit einer Tilgungsregelung zu versehen ist, und zwar ab 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Tilgungsrate von 1.165.340 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 1.165.437 Euro im letzten Jahr. Der Tilgungsplan ist folglich gemäß § 15 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2021 anzupassen.

B Lösung

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird empfohlen,

- festzustellen, dass die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene kamerale Nettokreditaufnahme von insgesamt 82.320.890 Euro nicht in Anspruch genommen wurde und
- gemäß § 15 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2021 zu beschließen, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme 2021 von 34.960.296,74 Euro ab 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1.165.340 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 1.165.437 Euro im letzten Jahr zu tilgen ist.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen sind dargestellt. Weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nicht konkret gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Senator für Finanzen

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach den BremIFG kann erfolgen.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Bericht zur Schuldenbremse 2021 zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt fest, dass die in § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene kamerale Nettokreditaufnahme von insgesamt 82.320.890 Euro nicht in Anspruch genommen wurde.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt gemäß § 15 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2021, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme 2021 von 34.960.296,74 Euro ab 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1.165.340 Euro p. a. sowie einer Schlussrate von 1.165.437 Euro im letzten Jahr zu tilgen ist.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage:
Bericht zur Schuldenbremse 2021